



öffentlich

Betreff:

Anhørungs- und Beteiligungsrechte der Ortsbeiräte

Erstellungsdatum 12.09.2019

Eingang 502: 11.09.2019

Einreicher: Marcus Krause

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
26.09.2019	Ortsbeirat Golm		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsbereiche die kommunalverfassungsrechtlich statuierten und in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam verankerten Anhørungs- und Beteiligungsrechte der Ortsbeiräte gewährleisten.

Die Ortsbeiräte sind frühzeitig über die die Ortsteile betreffenden Planungen zu unterrichten. Den Ortsbeiräten ist bereits vor ihrer formalen Beteiligung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu Ortsteil bezogenen Planungen zu geben.

gez. Marcus Krause

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam regelt auf Grundlage der entsprechenden Bestimmungen der Kommunalverfassung umfangreiche Anhörungs- und Beteiligungsrechte für die Ortsbeiräte.

Diese Mitwirkungsrechte werden von einzelnen Fachbereichen oft nicht oder nicht in dem von Satzungsgeber intendierten Umfang gewährleistet.

Zur verfahrensmäßigen Umsetzung der einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung der Anhörungs- und Beteiligungsrechte sollte die Erarbeitung einer „Beteiligungsrichtlinie Ortsbeiräte“ geprüft werden.

Für Streitfälle wegen Missachtung der Anhörungs- und Beteiligungsrechte sollte der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung als Streitschlichtungsinstanz fungieren.

Um den Ortsbeiräten angemessene Gestaltungsmöglichkeiten in den Ortsteilangelegenheiten zu eröffnen, ist deren frühzeitige Einbeziehung in die die Ortsteile betreffenden Planungen unabdingbar.